

Die Zukunft eines verfassungsrechtlichen Leitbilds der Rundfunkordnung

Walter Berka
Universität Salzburg

Das Leitbild des BVG-Rundfunk

1



auf den
bzw nur

„Wie ich sehe, ist die Freiheit etwas zu groß. — das wollen wir gleich zu ihrer Zufriedenheit abändern.“ (Er haßt ihr die Beine ab.)



Eine neue verfassungsrechtliche Rundfunkklausel ...

- Verankerung der dualen Rundfunkordnung?
- Gewährleistung einer rundfunkmäßigen Grundversorgung?
- Bestandsgarantie für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder für den ORF?
- Ein qualitätsvolles Fernsehprogramm??
- Dancing Stars als Verfassungsauftrag??
 - Die Verfassung ist geduldig – aber was ist sinnvoll?

Drei Fragen zu einer verfassungsrechtlichen Rundfunkklausel

Frage 1: Soll es eine Bestandsgarantie geben?

- Die Verhältnisse auf den Märkten der elektronischen Massenkommunikation werden sich weiter ändern und eine Prognose künftiger kommunikativer Angebote und Bedürfnisse ist nur ganz bedingt möglich!
 - Eine Rundfunkgewährleistung darf die Zukunft nicht verbauen.
 - Die Festschreibung einer bestimmten Rundfunkmarktordnung oder Bestandsgarantien für Rundfunkanstalten sind keine sinnvollen Optionen.

Drei Fragen zu einer verfassungsrechtlichen Rundfunkklausel

Frage 2: Soll es eine verfassungsrechtliches Leitbild für eine Rundfunkordnung geben?

- Denkbar wäre ein rundfunkpolitisches Leitbild für bestimmte gesellschaftliche relevante Formen der elektronischen Massenkommunikation (zB meinungsrelevante, programmgestaltende Medien)
- Staat garantiert gewisse kommunikative Standards und Leistungen (zB Objektivität, Pluralität, umfassendes und ausgewogenes Programmangebot ...)
 - Aber: statuiert ein solches Leitbild nicht Verfassungserwartungen, welche der Staat unter den heutigen Gegebenheiten gar nicht mehr umfassend garantieren kann?
 - Die heutige und noch mehr die künftige Vielfalt von elektronischen Mediendiensten unterschiedlichen Zuschnitts lässt sich nicht mehr auf ein einheitliches rundfunkpolitisches Leitbild reduzieren!
 - Kann und soll der Staat überhaupt noch ein „Leitbild“ dekretieren?

Drei Fragen zu einer verfassungsrechtlichen Rundfunkklausel

Frage 3: Eine Gewährleistungspflicht für Public Service Broadcasting?

- Ein gemeinwohlorientierter Öffentlicher Rundfunk („Public Service Broadcasting“) kann als gesellschaftlich wünschenswert angesehen werden.
- Öffentlicher Rundfunk: Die Erbringung von medialen Dienstleistungen durch elektronische Kommunikation, soweit es sich um Dienste handelt, die für die Integration der Gesellschaft, für ihre objektive und verlässliche Information und für die Pflege und lebendige Fortentwicklung der Kultur eines Landes unerlässlich sind.
 - Eine sachlich begrenzter staatlicher Gewährleistungsauftrag (kein umfassendes Leitbild)
 - Dann sinnvoll, wenn diese Leistungen als wichtig angesehen werden und der Markt sie nicht oder nur beschränkt erbringt
 - Ein ausgestaltungsbedürftiger Verfassungsauftrag, keine Bestandsgarantie für bestimmte Rundfunkunternehmen!

Und ...

- Schließlich gilt ohnedies, dass die Verfassung (oder einer verfassungsrechtliches „Rundfunkleitbild“) eine verantwortungsvoll gestaltete Rundfunk- und Medienpolitik weder ersetzen kann noch ersetzen soll.